

Ortsgemeinde Ettringen

Vorlage Nr. 025/427/2022

Beschlussvorlage

TOP

**Widmung der "Südstraße"-
Teilbereich, Ortsgemeinde Ettringen**

Verfasser:
Bearbeiter: Georg Wagner
Fachbereich: Fachbereich 2

Datum: 24.02.2022
Aktenzeichen: 2 - 610-35 G 624

Telefon-Nr.:
02651/8009-58

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Ortsgemeinderat	öffentlich	23.03.2022	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat Ettringen beschließt,
die „**Südstraße**“-**Teilbereich**, Flur 7, Parzellen Nrn. 49/11, 49/14, 49/15, 50/11, 50/16, 50/18, Flur 10, Parzellen Nrn. 942 und 1054, Ortsgemeinde Ettringen, **als öffentliche Straße** entsprechend § 36 Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG) vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273) in seiner derzeit gültigen Fassung, **förmlich zu widmen**.

Nicht befestigte Wegeränder werden hierdurch ebenfalls mit gewidmet.

Durch diese Widmung erhält diese hergestellte Gemeindestraße die Eigenschaft einer **öffentlichen Straße** im Sinne des § 2 LStrG. Der Gebrauch der Straße ist nach § 34 LStrG jedermann im Rahmen dieser Widmung und der Verkehrsvorschriften gestattet (Gemeingebrauch). Die Straße ist entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung eine Gemeindestraße, die überwiegend dem örtlichen Verkehr dient (§ 3 Ziffer 3a LStrG).

Die zu widmende Verkehrsfläche ist auf dem beiliegenden Lageplan farblich dargestellt. Träger der Baulast ist nach § 14 LStrG die Ortsgemeinde Ettringen.

Die Verbandsgemeindeverwaltung wird beauftragt, die erfolgte Widmung öffentlich bekannt zu machen.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:						
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein- stimmig	Mit Stimmenmehrheit				Laut Beschlussvor- schlag	Abweichender Beschluss

Sachverhalt:

Wegen dem Vorliegen von Ausschließungsgründen nach § 22 GemO verlassen folgende Ratsmitglieder den Sitzungstisch:

Die Ortsgemeinde Ettringen hat die „**Südstraße**“-Teilbereich, Flur 7, Parzellen Nrn. 49/11, 49/14, 49/15, 50/11, 50/16, 50/18, Flur 10, Parzellen Nrn. 942 und 1054, komplett fertig gestellt. Demnach kann diese neue Straße jetzt auch als öffentliche Verkehrsanlage gewidmet werden.

"Öffentlich" ist eine Erschließungsanlage, wenn sie für die Benutzung durch die in Frage kommende Allgemeinheit gesichert zur Verfügung steht.

Die Möglichkeit, mit der die Gemeinde eine Erschließungsanlage der Allgemeinheit zur Benutzung zur Verfügung stellt, ist eine **Widmung**.

Die Form und der Inhalt der Widmung richten sich nach dem LStrG vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273) in seiner derzeit gültigen Fassung.

Um die neue Straße „**Südstraße**“-Teilbereich zu widmen und somit der Allgemeinheit zur Benutzung zur Verfügung zu stellen, hat der Ortsgemeinderat einen Beschluss entsprechend dem vorstehenden Beschlussvorschlag zu fassen.

Damit diese Widmung Gültigkeit erlangt, muss anschließend der gefasste Widmungsbeschluss öffentlich bekanntgemacht werden.

Finanzielle Auswirkungen?				
<input type="checkbox"/>	Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	
Veranschlagung		<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Ergebnishaushalt 2022	<input type="checkbox"/>	Finanzhaushalt 2022	Ja, mit €
				Buchungsstelle:

Anlagen:

Ettringen -Südstraße-Teilbereich, Plan